

7. Kann durch die Ankündigung der Verweigerung weiterer Lieferung von Waren seitens gewisser Firmen an einen Kaufmann, falls er solche Waren von anderen Firmen beziehe, Erpressung begangen oder versucht werden?

St.G.B. § 253.

I. Straffenat. Urt. v. 29. November 1900 g. J. Rep. 2888/00.

I. Landgericht Schweinfurt.

Gründe.

Das Urteil stellt folgenden Thatbestand fest.

Die Firma „Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktiengesellschaft Abteilung Nürnberg“ gehört einem Verbands deutscher und ausländischer Munitionsfabriken an, der sich „behufs Regelung der Preisverhältnisse“ zusammengeschlossen hat. Die Teilnehmer haben unter anderem vereinbart, daß von ihnen an solche Firmen, die trotz Verwarnung von anderen, dem Verbands nicht angehörigen Fabriken kaufen, nicht geliefert werden dürfe. Dies wurde den Kunden der dem Verbands angehörigen Fabriken mittels Circulars bekannt gegeben, und so auch dem Kaufmann G. in Sch., einem Kunden der obengenannten Nürnberger Firma.

Gleichwohl bezog G. Waren, namentlich Patronenhülsen von der Badischen Sprengkapsel-, Zündhütchen- und Munitionsfabrik von Sch., die außerhalb des Verbandes steht. Darum schrieb der Angeklagte als Direktor und namens der Nürnberger Firma im Auftrage des Verbandsvorsitzenden am 16. Januar 1900 an G. einen Brief, in welchem dieser auf die erwähnte „Konventionsbestimmung“ aufmerksam gemacht wird und ihm die Folgen einer Fortsetzung von Bezügen bei der Firma Sch. vorgehalten werden. Dieser Brief enthält die „Verwarnung“, die der Einstellung weiterer Lieferungen vorausgehen muß.

Ihm war zum Schluß die Bitte an G. angefügt, der Nürnberger Firma „der Kontrolle wegen“ zu sagen, was und welche Quantitäten er gekauft habe.

In einem zweiten Briefe, vom 24. desselben Monats, verlangte der Angeklagte von G., umgehend mitzuteilen, welche Stellung er in dieser Angelegenheit nunmehr einzunehmen gedenke, wie hoch sich seine Bezüge von Jagdhülsen beliefen, ob und in welchem Umfange er auch andere Artikel bezogen habe.

Endlich schrieb der Angeklagte am 31. Januar 1900 an G., wenn dieser nicht morgen telegraphiere, wie er sich in Zukunft zu dieser Angelegenheit stellen wolle, werde die unmittelbare Folge sein, daß sämtliche Konventionsfirmen benachrichtigt werden, daß ihm nichts mehr geliefert werden dürfe, auch nicht von der Firma in Nürnberg.

Darauf antwortete G. zwar, die Konvention habe seine volle Sympathie und er unternehme nichts, was gegen deren Bedingungen verstöße, allein er ließ sich nicht darin beirren, später noch weitere Munitionswaren von Sch., der solche billiger liefert, als die Konventionsfabriken, zu beziehen, während er bei letzteren seit Abgabe jener Erklärung nichts mehr bestellte. Die Strafkammer folgert hieraus, daß, falls der Angeklagte auch durch seine drei Briefe bezweckte, G. zu nötigen, in Zukunft nichts mehr bei Sch., sondern nur bei Konventionsfirmen zu bestellen, der Erfolg, die Nötigung, nicht eingetreten sei. Allein es scheint außer Betracht gelassen zu sein, ob nicht der Entschluß, doch wieder bei Sch. zu bestellen, erst gefaßt wurde, nachdem die Briefe des Angeklagten bereits — nämlich bis zu jenem Entschlusse — ihre Wirkung gethan und den Kaufmann G. abgehalten hatten, inzwischen bei Sch. zu bestellen.

Abgesehen hiervon erklärt die Strafkammer auch den Thatbestand eines Versuchs einer Erpressung als nicht gegeben. Die Revision des Staatsanwaltes führt hiergegen eine Reihe thatsächlicher Behauptungen an, die das Urteil verneint, und macht geltend, es fehle an der Angabe von Gründen für die im Urteil ausgesprochenen Annahmen. Insoweit kann ihr das Revisionsgericht nicht folgen, da nur die Feststellung der Thatbestandsmerkmale, nicht die Angabe der Beweisgründe bei Meidung der Nichtigkeit vorgeschrieben ist.

Immerhin geben die Entscheidungsgründe zu Bedenken Anlaß.

1. Im Anschlusse an ein Urteil des III. Straffenates des Reichsgerichtes vom 14. Januar 1886,

Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 56,

geht das Urteil davon aus, der Begriff der Drohung erfordere objektiv die Ankündigung oder Inaussichtstellung eines Übels, dessen Verwirklichung irgendwie von der Macht oder dem Willen des Ankündigenden abhängt und dessen Eintritt der Bedrohte derart zu fürchten hat, daß diese Befürchtung seine freie Willensbethätigung beeinflusst. Offenbar hat jedoch das Reichsgericht bei der Erwähnung des zweiten Erfordernisses („und“ etc) den Fall der wirksamen Drohung, der vollendeten Erpressung vor Augen gehabt, während es für den Fall des Versuchs genügen muß, daß das angedrohte Übel geeignet ist, den Willen des Bedrohten im Sinne des Drohenden

zu bestimmen. Dies ergibt sich aus einem Urteile des nämlichen Senats vom 31. Januar 1889,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 41,
wo die Drohung objektiv in der Ankündigung eines Übels gefunden wird, das so beschaffen ist, daß die Furcht vor Erleidung desselben die Freiheit des Willens des Bedrohten zu beeinträchtigen vermag. Hiermit stimmt die gemeine Meinung überein.

Wenn also die Strafkammer daraus, daß G. der Ankündigung keinen Einfluß auf seine Willensbestimmung gestattet habe (und zwar nicht einmal zeitweilig!), folgert, daß er die Ankündigung „nicht als Drohung mit einem Übel aufgefaßt hat und die Nichtweiterlieferung seitens der Konventionsfabriken nicht derart zu fürchten hatte und fürchtete, daß hierdurch seine freie Willensbestimmung beeinflusst wäre“, so prägt sich hierin ein doppelter Rechtsirrtum aus. Erstlich der Irrtum, es komme für die Feststellung des Begriffes der Drohung auf die Auffassung des Bedrohten an, und zweitens der Irrtum, es komme dabei auf den tatsächlichen Erfolg, die Wirkung, an. Daß letztere nur für die Unterscheidung von Versuch und Vollendung wesentlich ist, wurde bereits erwähnt. Und gerade beim Versuche der Erpressung kommt es lediglich darauf an, ob nach Auffassung des Thäters, des Drohenden, die von ihm in Aussicht gestellte Maßregel geeignet ist, bestimmend auf den Willen des Bedrohten einzuwirken.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 254, Bd. 21 S. 119, Bd. 1 S. 439.

In welchem anderen Sinne die Ankündigung geschehen sein könnte, hat die Strafkammer nicht aufgeklärt, vielmehr offenbart sich ein neuer Rechtsirrtum in ihrer Feststellung, der Angeklagte habe den Kaufmann G. nur warnen und ihm auf Grund der Vertrags- (das ist offenbar der Konventions-)bestimmung „die freie Wahl lassen wollen“, ob er in Zukunft noch von Konventionsfirmen oder ob er auch von anderen Fabriken Waren beziehen wolle, für welcher letzteren Fall dann die Bestimmungen des Konventionsvertrages Platz greifen würden. Jede Drohung läßt dem Bedrohten die Wahl, ob er sich dem Willen des Anderen fügen oder unter Übernahme des angekündigten Übels für den Fall des Gegenteiles den eigenen Willen durchsetzen will. Es ist also rechtsirrig, in diesem Punkte den Unterschied

zwischen Drohung und Warnung zu finden. Der Begriff der Warnung und Verwarnung ist insofern der allgemeinere, als seine Merkmale gemeinsam sind mit denen der Drohung, während letztere durch Zutritt noch weiterer Erfordernisse zum engeren Begriff wird. Nach dem gemeinen Sprachgebrauche (vgl. Sander's Wörterbuch) heißt „Warnen“ die Aufmerksamkeit auf etwas lenken, sofern man sich in acht zu nehmen, vor Schaden zu bewahren hat, und „Verwarnen“ ist das Bestreben, unter Hinweis auf die Folgen eines Thuns jemand dazu zu bewegen, daß er es nicht thue, davon ablasse. Alles dies trifft auch bei der Drohung zu. Näher kommt dem Unterschiede von letzterer die Begriffsbestimmung im Urteile des Reichsgerichtes vom 1. Juli 1897,

Goldammer, Archiv Bd. 45 S. 356,
wonach Warnung in dem Hinweise auf bevorstehende Übel besteht, die eine vom Willen des Thäters unabhängige Folge eines gewissen Thuns ist. Hiermit ist der Unterschied von der Drohung ganz übereinstimmend mit ihrer obenangeführten Begriffsbestimmung gekennzeichnet, indem bei letzterer die Verwirklichung des Übels in der Macht und dem Willen des Drohenden — wenigstens nach dessen Meinung — liegen muß. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteiles lassen darüber keinen Zweifel, daß der Ausschluß des Kaufmannes G. von jeder Geschäftsverbindung mit Konventionsfabriken im Falle seiner Nichtunterwerfung unter die Vorschrift ausschließlichen Warenbezuges von letzteren wenigstens insofern in der Macht und dem Willen des Angeklagten, als des Leiters der Nürnberger Firma lag, als er zum Vollzuge der Konventionsbestimmungen bereit war. Auf die Form der Drohung kommt nichts an, sie kann die Form z. B. eines Rates oder einer Verwarnung annehmen, und sie ist nicht ausgeschlossen, wenn dem Bedrohten schon vorher das Übel kundgegeben und der Weg zu seiner Abwendung gezeigt worden war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 216.

War jener Ausschluß ein Übel, das geeignet war, durch die Furcht vor seiner Verwirklichung den Willen eines besonnenen Menschen zu bestimmen, so beruht der Ausspruch des Urteiles, das Thatbestandsmerkmal der Drohung sei nicht gegeben, nach allen Seiten auf Rechtsirrtum.

Denn auch der Begriff des Übels scheint verkannt zu sein, da

eine Zwangslage G.'s um deswillen verneint wird, weil er alle Arten von Munitionswaren auch von anderen, nicht zur Konvention gehörigen Fabriken habe beziehen können. Unmittelbar zuvor wird aber die Aussage des G. angeführt und nicht widerlegt oder als unglaublich bezeichnet, daß er in seinem Geschäfte insofern zu Schaden komme, als er einem Teile seiner Kunden, nämlich jenen, die speziell und nur Marken der Konventionsfirmen haben wollen, solche nicht liefern könne. Ob dieser Schaden kein Übel sei, ist nicht geprüft; der Ausdruck „Zwangslage“ giebt der Vermutung Raum, daß die Strafkammer Übel von besonderer Schwere voraussetze, was in § 253 so wenig begründet wäre, wie bezüglich der Drohung im bürgerlichen Rechte.

Vgl. Rehbein, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 143 zu § 123.

Daß das Übel teilweise durch Dritte, die anderen Konventionsfirmen, verwirklicht werden sollte, ist ohne Belang.

Vgl. Entsch. des R.G.R.'s in Straff. Bd. 15 S. 335.

2. Die Verneinung des Willens des Angeklagten und seines Bewußtseins, zu drohen, hängt mit den bisher erörterten irrigen Gesichtspunkten so eng zusammen, daß sie mit ihren Grundlagen notwendig zusammenfällt und für sich allein die Freisprechung nicht tragen kann. Diese wäre jedoch gleichwohl begründet, wenn

3. der Angeklagte weder sich, noch einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen wollte und die Drohung nicht kausal für einen solchen gewesen wäre oder sein sollte. Das Urteil erkennt die Erhaltung der Kundschaft des G. für den Angeklagten und für die Konventionsfirmen als einen Vermögensvorteil an, auf welchen weder diese noch jener einen Rechtsanspruch haben. Es muß darum angenommen werden, daß die weitere Feststellung, der Angeklagte habe nicht die Absicht gehabt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, und auch nicht das Bewußtsein, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erstreben — was wohl heißen soll, nicht das Bewußtsein, daß der erstrebte Vermögensvorteil ein rechtswidriger sei, — sich nur auf die Erhaltung der Kundschaft G.'s bezieht. Ob der Verband und mit ihm der Angeklagte nicht noch ganz andere, weit wichtigere Vermögensvorteile anstrebt und sich durch die hier fragliche Bestimmung gegen Nichtmitglieder zu verschaffen sucht, hat

die Strafkammer nicht geprüft. Davon vorläufig abgesehen, könnte das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles nur wegen Irrtumes über tatsächliche Verhältnisse oder civilrechtliche Grundsätze für ausgeschlossen gelten; die bloße subjektive Annahme, Unrecht sei Recht, könnte nicht entschuldigen. Im Urteile wird der Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit darauf zurückgeführt, daß der Angeklagte zu seinem Handeln durch die Konventionsbestimmungen verpflichtet und vom Vorsitzenden der Konvention aufgefordert gewesen sei. War aber, wie das Urteil zugeibt, der erstrebte Vermögensvorteil an sich ein rechtswidriger, so kann er dadurch kein rechtlicher werden, daß man sich zu seiner Erlangung mit Anderen verbindet oder sich einen Auftrag zu seiner Herbeiführung geben läßt, und nicht beachtlicher Rechtsirrtum des Angeklagten wäre es, wenn er angenommen hätte, durch solche Verbindung oder solchen Auftrag für gesetzwidriges Handeln gedeckt zu sein. Diesen Rechtsirrtum teilt die Strafkammer, indem sie auf solcher Grundlage ausspricht, der Angeklagte habe, in gutem Glauben gehandelt. Guter Glaube des Angeklagten hätte nur dann angenommen werden können, wenn sich der Angeklagte auf einen — wirklichen oder vermeintlichen — Rechtstitel berufen hätte, kraft dessen er die Erhaltung der Kundschaft des G. unter Ausschluß aller außerhalb des Verbandes stehender Konkurrenz hätte fordern können.

4. Wie bereits angedeutet, stehen aber noch andere Zwecke der Drohung mit Lieferungsperre in Frage. Es handelt sich bei dem eingangs erwähnten Verbands um einen sog. Kartell. Über die Frage, ob solche Kartelle unter allen Umständen volkswirtschaftlich gutzuheißen, völlig freizulassen oder zu beschränken seien, gehen die Ansichten weit auseinander (vgl. die in den Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 38 S. 156—157 angeführte reiche Litteratur und die Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik von 1894 in den Schriften dieses Vereins Bd. 61 S. 20—21 und S. 138—228). Für die Strafrechtspflege ist lediglich der Stand der Gesetzgebung und die Frage von Belang, ob und wie sich einzelne Personen mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch gesetzt haben. Ein Gesetz, das die Kartellbildung verbietet, giebt es nicht. Es war daher dem Angeklagten unbenommen, namens seiner Firma mit anderen Fabrikdirektoren oder Firmeninhabern Vereinbarungen über die Verweigerung

von Lieferungen an gewisse Personen zu treffen, auch wenn damit die Erreichung von Vermögensvorteilen erstrebt wird. Hat die Verbindung den Zweck der Sicherung einer gewissen Höhe des Preises für die umzusetzenden Waren und des Schutzes gegen unterbietende Konkurrenz, so wird nicht gezweifelt werden können, daß sie die Erreichung von Vermögensvorteilen anstrebt; denn auch die Erhaltung bereits gewonnener Vorteile ist ein solcher.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 55.

Ein Gewinn, der durch Produktion und Absatz von Waren erlangt wird, kann nicht schon wegen seiner, durch die gewöhnlichen Kalkulationen vielleicht nicht gerechtfertigten Höhe als rechtswidrig bezeichnet werden, wohl aber, wenn oder soweit er auf rechtswidrige Weise durch Täuschung, Zwang, Gewalt oder Drohung *ic* erzielt wird.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 261 letzter Absatz.

Der Preis einer Ware wird unter anderem durch den freien Wettbewerb bedingt. Diesen gewährleistet das Gesetz, das in § 1 Gew.D. den Gewerbebetrieb, also auch das Handelsgewerbe grundsätzlich freigiebt und im § 7 jedes Recht, Andere im Betriebe eines Gewerbes zu beschränken, ausgeschlossen hat. Soweit seine Vereinbarungen durch Verpflichtung der Teilnehmer zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen den Wettbewerb beschränken, steht ihnen dieser Grundsatz nicht im Wege.

Vgl. Seuffert's Bl. f. R.-A. Bd. 53 S. 199 und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 244 und das im Auszuge bei Bolze, Bd. 13 Nr. 107/108 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1891 (Rep. 101/91).

Wenn aber Kartellbestimmungen oder ihre Ausführung über die Regelung der Verhältnisse und Gewerbeausübung ihrer Mitglieder, die sich denselben ja vertragsmäßig unterworfen haben, hinaus- und in die Rechtsausübung Dritter eingreifen, sind sie unberechtigt, im Widerspruch mit dem Gesetze, und häufig geeignet, einen wahren Terrorismus, namentlich gegenüber dem Zwischenhandel zu begründen.

Vgl. hierüber Bohle, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer S. 53. 54. 110 flg.; Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaftslehre Bd. 1 S. 453.

Sollten — was zu prüfen und festzustellen ist — die Kartellfirmen (nicht nur die Nürnberger kommt hier in Betracht, weil es nach § 253

St.G.B.'s gleichgültig ist, ob der Vermögensvorteil vom Drohenden für sich oder für Dritte angestrebt wird) sich einen Teil ihres Geschäftsgewinnes durch Preistreiberei mittels Unterbindung der unter dem Schutze der gesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit stehenden Konkurrenz zu verschaffen suchen, so wäre dieser Teil ihres Gewinnes ohne Zweifel ein gegen die Rechtsordnung erworbener, ein rechtswidriger Vermögensvorteil.

Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1896 in Goldammer, Archiv Bd. 44 S. 274.

Und wenn diese Unterbindung durch die angedrohte Lieferungsperre geschieht, welche die Kaufleute nötigt, jede Geschäftsverbindung mit Firmen außerhalb des Kartells abzuberechen und zu meiden, obgleich sie dort billiger einkaufen könnten, so werden nicht nur diese durch rechtswidrigen Zwang geschädigt, sondern es wird auch durch diesen Zwang den letzterwähnten Firmen die Möglichkeit des Fortbestehens entzogen, wenn sie sich nicht unterwerfen und dem Kartell anschließen. Auf beide Weise bereichern sich die Kartellfirmen dann rechtswidrig, und ihr Bewußtsein hiervon wird im „zielbewußten“ Handeln eingeschlossen sein; denn ihr Kartell hat ja die „Regelung der Preisverhältnisse“ — offenbar zu ihrem Vorteile — zum Zwecke.

5. Der Angeklagte hat es jedoch laut der Entscheidungsgründe des Urteiles nicht dabei bewenden lassen, dem G. die Lieferungsperre für den Fall anzukündigen, daß er Munitionswaren von anderen als den Kartellfirmen beziehe, sondern er hat auch eine Erklärung von ihm verlangt, wie er sich in Zukunft in dieser Angelegenheit stellen wolle und für den Fall des Schweigens die Lieferungsperre in Aussicht gestellt (Brief vom 31. Januar 1900). Dieses Ansfinnen hat die Strafkammer ganz außer Betracht gelassen. Es wird zu untersuchen sein, was unter der „Stellungnahme“ zu verstehen war und welche rechtliche Bedeutung der verlangten Erklärung im Sinne des Angeklagten zukommen sollte. Glaubte er damit die Annahme (Acceptation) der Verpflichtung zu erlangen, künftig nur bei ihm oder Kartellfirmen Munitionswaren zu beziehen und so ein vertragsmäßiges Recht auf Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewinnen — auf welche vertragsmäßige Verpflichtung er offenbar kein Recht hatte —, so würde der Versuch, sich hieraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, auch dann vorliegen, wenn ein solcher Vertrag

gegen sein Erwarten nicht rechtsbeständig wäre, weshalb diese civilrechtliche Frage hier unerörtert bleiben kann.

Vgl. § 122 B.G.B.'s, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 Nr. 51.

Und bezieht sich die Erklärung über die „Stellung“ G.'s zu der Angelegenheit auf die vorausgehenden Briefe, in welchen dieser zur Angabe aufgefordert wird, auf welche Höhe sich seine Bezüge von Jagdhüllen beliefen, und ob sich dieselben auch auf andere Artikel erstreckten, — auf welche Kenntnisaufnahme der Angeklagte gleichfalls zweifellos kein Recht hatte —, sodaß auch die Verweigerung dieser Angaben als „Schweigen“ mit der Folge der Lieferungssperre betrachtet wurde, so würde festzustellen sein, ob nicht auch diese Kenntnis die Maßnahmen des Kartells zur illoyalen Bekämpfung rechtmäßiger Konkurrenz fördern und hiermit zur Gewinnung rechtswidriger Vermögensvorteile dienen sollte. Denn es ist gleichgültig, ob solche Vermögensvorteile unmittelbar oder erst mittelbar aus den mittels Drohung bewirkten Mitteilungen erhofft wurden. Da das Verlangen keinesfalls zwecklos war, so liegt es nahe, daß der Zweck kein anderer war, als der allgemein mit der Drohung verbundene; wogegen es mindestens zweifelhaft erscheint, daß es sich dabei lediglich um statistisches Material, etwa zur Feststellung des Verhältnisses von Produktion und Nachfrage handelte.

Da das Urteil in diesem Punkte unvollständig ist, im übrigen die Freisprechung auf rechtsirriger Auffassung der Thatbestandsmerkmale beruht, war das Urteil aufzuheben.